

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 20.06.1995 beschlossen, die Rahmenprüfungserniedrigung vom 16.04.1993 wie in der Satzung vom 13.12.1994 niedergelagt, zu anderen:

## Rahmenprüfungserniedrigung der KHB Änderung

---

21 Seiten

2. Änderung der Rahmenprüfungserniedrigung der KHB vom 16.04.1993

8 Seiten

1. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungserniedrigung der KHB vom 13.12.1994

Inhalt:

---

Herausgeber:  
Nr. 26  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin-Weißensee  
Bühringstraße 20, 13086 Berlin  
21. Juni 1995

---

## Mitteilungsblatt

Hochschule für Gestaltung

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

*Stadt u/97*

Hochschule für Gestaltung

**Kunsthochschule Berlin (Weißensee)**

**Rahmenprüfungsernung der**

Aufgrund des § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHKG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 137), hat der Akademische Senat gegründet durch Gesetz vom 10.05.1994 (GVBl. S. 137), das der Hochschule Berlin (Weißensee) am 22. 12. 1992 die der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 22. 12. 1992 die Rahmengründung für alle Studiengänge erlassen.

Die durch Satzung am 13.12.1994 beschlossenen Änderungen wurden in die vorliegende Fassung der Rahmengründung eingefügt.

## Rahmengründung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

### 1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Rahmengründung bezieht sich auf den Studiengang Design mit den Fachgebieten Keramik-Design, Kommunikations-Design, Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design, Studiengang Bildhauerel Malerei, Studiengang Freie Kunst mit den Fachgebieten Studiengang Bühnenbild, Studiengang Architektur als auslaufender Studiengang bis 1996

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die Studiengangskunstlerischen, gestalterischen und theoretischen Grundlagen seines Fachs erfolgreich fortsetzen zu können.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Zusammensetzung seiner Fachkenntnisse um das weitere Studium in seinem Fach erfolgreich fortführen kann, um Kunstmaler, gestalterische, gestalterische und wissenschaftliche

Methoden selbständig anzuwenden.

### § 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weiblensee) den Diplomgrad in manueller oder weblicher Form mit Angabe des Studiengangs und des Fachgebiets wie folgt:

Diplom-Designer(in) / Keramik-Design  
Diplom-Designer(in) / Modell-Design  
Diplom-Designer(in) / Komunikations-Design  
Diplom-Bühnenbildner(in)  
Diplom für Freie Kunst / Bildhauer  
Diplom für Freie Kunst / Malerei  
Diplom für Architektur  
\* Dieser Diplomgrad wird nur für den 1996 auslaufenden Studiengang Architektur vergeben.

(1) Die Regelsstudienzeit beträgt einschließlich eines Zusätzlichen Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Semester.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein Viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. ein Viersemestriges Hauptstudium,
3. ein Praxissemester,
4. ein Prüfungssemester.

Das Studium schließt in allen Studiengängen mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab.

(3) Praxissemester sind auf der Grundlage einer Praktikumsordnung in den Studiengängen Design, Bühnenbild, Architektur und Freie Kunst obligatorisch.

(4) Die Studiendurchgang des jeweiligen Studiengangs bestimmt den zeitlichen Gestaltungsfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Semestern.

Lehveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erfolgt je nach den Lehrveranstaltungen der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Semestern.

Erforderlich ist der Studiengang durchschnittlich 28 WS/Semester.

## § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfung, die Diplomprüfung aus Fachprüfung und der Diplomarbeit. Die Fachprüfung ist in erster und zweiter Semester gehalten. Die Gesamtnote zusammengefasst. In die Gesamtnote gehen die Leistungsnachweise der Fliegerakademie ein. Leistungsnachweise werden einzeln ausgewiesen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung wird im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt, wobei eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsleistungen der Diplomprüfung möglich ist, sofern sie in den besondern Prüfungsordnungen für einen Studiengang bzw. für ein Fachgebiet festgelegt ist.
- (3) Prüfungsleistungen können nicht vollständig durch Prüfungsordnungen der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie muss im fünften Semester vollzogen sein. Studiensemester abgeschlossen. Sie muss im fünften Semester vollzogen sein.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Monats Prüfungssemester abgeschlossen. Sie muss im fünften Semester vollzogen sein.
- (5) Die Meldeung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester vier Wochen vor dem Prüfungstermin, die Meldeung zur Diplomprüfung soll mindestens vier Abteilung erfolgen. Die Prüfung (§ 11, § 20) beim Prüfungsausschuss der Wochenvor Abblauf des achten Studiensemesters durch Einrichchen des schriftlichen Abstags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 11, § 20) beim Prüfungsausschuss der Wochenvor Abblauf des achten Studiensemesters durch Einrichchen des schriftlichen Abstags auf Zulassung zur Prüfung erfordert, sich unverzüglich zur Studienfachberatung zu meldem. Kommt er dem nicht nach, erfolgt unter Fristsetzung die Auftordierung erneut. Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Frist nicht zur Studienfachberatung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Eine solche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich mit Rechtsmittelbeherrschung schriftlich mitzuteilen und zu begrundet.
- (6) Überprüfung ist in Studient die festgelegte Meldefrist, wird er vom § 30 Absatz 2 und 4 BerHG bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Prufungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prufungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prufungsergebnisse zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Abteilung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ein Prufungsausschuss eingesetzt aus drei Professoren, einem Kunstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studienten. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prufungsausschusses werden vom Zuständigen Abteilungsvoirstand vorgeschlagen, vom Akademischen Senat bestätigt und vom Rektor bestellt.
- (3) Der Prufungsausschuss setzt darauft, dass die Bestimmungen der Prufungsergebnisse eingehalten werden, er berichtet der Abteilung einmal jährlich über die Prufungsergebnisse und die Entwicklung von Prufungen- und Studienzeiten sowie über die Hochschule offenzulegen. Er macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prufungsergebnissen. Der Prufungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prufungsausschuss ist über wesentliche Ergebnisse der Prufungsausschüsse des Prufungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.
- (4) Der Prufungsausschuss stellt die Durchführung der Prufungen sicher und führt die Prufungssakten. Der Prufungsausschuss hat zu gewährleisten, dass Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 5. Zu diesem Zweck werden die Vorgeschenen Zeiträumen abgeliert werden können und gewährt Hilfestellung zur Leistungsnachweise und Fachprufungen in den nach Prufungsergebnis
- (5) Die Mitglieder des Prufungsausschusses unterliegen der Amtsvorschreibung. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Alle an der Prufung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prufungskommission. Der Vorsitzende des Prufungsausschusses bestellt den Vorsitzenden der Prufungskommission, der Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein muss. Den Vorsitz über die Prufungskommission kann der Prufungskommission der Prufung einiges Studieren bestellt die Vorsitzende des Prufungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur Leitung befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats zu übertragen.

- (1) Der Prüfungsausschuss bzw. sein Vorsitzender bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eignenverantwortliche Lehrtätigkeit ausübt haben, in dem einen Teil des Prüfungsgerichtes haben. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die entsprechenden Prüfungsgerichte zur Leitung berechtigt sind oder die die Beauftragte entspricht. Eine Lehrlernabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer Kunstscher. Ausnahmefällen können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Lehrlernabschlussprüfung für besondere Aufgaben und andere Fachleute bestellt nur für die Prüfungsleistungen in ihrer Lehrveranstaltung der entsprechende Fachleute mit Wissensschärflicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andre Fachleute mit Wissensschärflicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder Kunstscher. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die entsprechenden Prüfungsgerichte zur Leitung berechtigt sind oder die die Beauftragte entspricht. Eine Lehrlernabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Sowohl Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entspr. Absatz 1 und 2 der Prüfungsabefügt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.
- (4) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundene mindlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfungskaandidaten die Namen der Prüfer rechtfertig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- Wochenvor dem Prüfungstermin die Studienleistungen der Hochschuleichen und wissenschaftlichen Studienzeiten an anderen Fachgebieten und Studienangeben oder an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachgebieten und Studienangeben oder an anderen Kunsthochschule Berlin (Weilgensee) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden ebenfalls anerkannt.
- Vorprüfung der Studienleistungen werden angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-erbrachte Studienleistungen. Sofern die Diplom-Vorprüfung Fachrichtung, die an der Hochschulen im Getüngsberich des Hochschulrahmengetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-
- (1) Einschlägige Studienzeiten an Kunstschen und wissenschaftlichen Hochschulen im Getüngsberich des Hochschulrahmengetzes und dabei erbrachte Studienleistungen. Sofern die Diplom-Vorprüfung Fachrichtung, die an der Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studenten Gelegenheit für einen Prüfer, entgegenzustehen.
- Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wohltige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfungsergebnisse sorgt dafür, dass dem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundene mindlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfungskaandidaten die Namen der Prüfer rechtfertig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin die Studienleistungen der Hochschuleichen und wissenschaftlichen Studienzeiten an anderen Fachgebieten und Studienangeben oder an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachgebieten und Studienangeben oder an anderen Kunsthochschule Berlin (Weilgensee) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden ebenfalls anerkannt.
- Vorprüfung der Studienleistungen werden angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-
- (1) Einschlägige Studienzeiten an Kunstschen und wissenschaftlichen Hochschulen im Getüngsberich des Hochschulrahmengetzes und dabei erbrachte Studienleistungen. Sofern die Diplom-Vorprüfung Fachrichtung, die an der Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis getretenen gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschusse unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsgergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne trifftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne trifftige Gründe nicht erscheint oder wenn er gilit, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsszeit erbracht wird.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswertschlüsse

Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, ganz oder teilweise Studien- und auszugelichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen entsteht.

Der Prüfungsausschuss gewahrt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungen nachweisener Langlehr und außerordentlicher oder ständiger körperlicher Behinderung den nachgewiesenen Langlehr und außerordentlicher oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen gegeben sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugeilen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen entsteht.

§ 9 Prüfungsgerichtserungen für Behinderte

(4) Werden Studien - und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Noteinsysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berichtigung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubезiehen. Bei Noteinsystemen vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berichtigung der Prüfungsleistungen der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Entschiedung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Vorsitzenden übertragen werden.

Prüfungsleistungen sowie berufspraktischer Tätigkeiten wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffen. Diese Entscheidungen können nicht auf den Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt,

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienangänge sind die von Aquivalenzvereinbarungen oder anderer Hochschulpartnerschaften maßgebend. Legen entsprechende Absprachen von Hochschulpartnerschaften entsprechende Anrechnungen sowie entschiedet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.

Können einem abgeschlossenen Grundstudium gleichgesetzt werden.

Studienleistungen aus einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium in demselben Fachgebiet werden mit höchstens vier Semestern angerechnet und

- (3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassen Helfsmittel zu beeinflussen, gilt die berefend Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student, der den Fortsetzung der berefend Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als Prüfungsabschluß sind aktenkündig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsabschluß den mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Die Grundidee für nach Absatz 3 vom Prüfungsausschüll überprüft werden. Belastende Entschiedungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begünden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versetzen.
- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen erfolgreichen Teilnahme an den geforderten Lehrivertantschaftungen des Studiengangs Lehrgangsbots durch Vortrage entsprechend der Leistungsanachweise über die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Gelungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in der gleichen Fachrichtung nicht bestanden hat.
- (3) Der Meldeung zur Diplom-Vorprüfung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 und die Angaben über die gewählten Wahlprüfler/Prüfer bestanden haben, ferner eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Bei Antrag auf Fristverlängerung ist der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienberatung, bei Verzug von zwei Semestern von einer Prüfungsberatung unterlagen in der vergeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschul gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 erfordlichen Voraussetzungen vorzulegen.

## § 11 Zulassung

### 2. ABSCHNITT - Diplom-Vorprüfung

- (3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassen Helfsmittel zu beeinflussen, gilt die berefend Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student, der den Fortsetzung der berefend Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als Prüfungsabschluß den Studenten von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Prüfungsabschluß sind aktenkündig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsabschluß den mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Die Grundidee für nach Absatz 3 vom Prüfungsausschüll überprüft werden. Belastende Entschiedungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begünden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versetzen.
- (4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entschiedungen

## § 12 Zulassungsvorfräheren

- 1.) Über die Zulassung entschiedet der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzender. Ein besonderer Bescheid ergibt nur, falls die Zulassung zu versagen ist.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die unter § 11 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Student sich in einem verwandten Studiengang bereits in einem Prüfungsvorfräheren befindet.

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und das er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachgebietes weit genug beherrscht, um das Studium mit Erfolg fortführen zu können.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung bestehst aus
1. den Fachprüfungen des Grundstudiums
  2. den Prüfungen im Hauptfach
  3. den Prüfungen und Leistungsnachweisen der wissenschaftlichen Grundlagenfach im Pflicht- und Wahlpflichtangebot nach Studienordnung

- Kulturgeschichte ist mit einer Prüfung im Grundstudium nachzuweisen. Voraußestzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist die Vorlage von zwei Testaten während zwei Semestern im Grundstudium.
- Kulturgeschichte und Kulturgeschichte werden in den Studiengängen Freie Kunst und Buchenbild geprägt, im Studiengang Design erfolgt die Prüfung wahrschienlich während zwei Semestern im Grundstudium.
- Theorie und Geschichte des Design ist im Grundstudium entsprechend den Studienordnungen mit einer Prüfung ab.

- Wahlplänefach schließt entsprechend den Studienordnungen mit mindestens zwei SWS in einem Semester zu belegen.
- Studiensemester ohne Prüfung ab. Zur Erlangung eines Leistungsnachweises sind sechs Leistungsnachweisen im Zeitraum vom ersten bis zum achten Studiensemester entsprechend den Studienordnungen mit mindestens mit einer Prüfung ab.

- (3) Teile der Diplom-Vorprüfung können nach Maßgabe der Studienordnung bestehen.
- Die Fachprüfungen können aus der Präsentation der künstlerisch/gestalterischen Studienleistungen des Grundstudiums, Klausurarbeiten sowie mundlichen Prüfungen bestehen.

(5) Die wesentlichen Gegebenstände und Ergebnisse der  
der Kolloquien sind in einem Protokoll festzuhalten. Da  
Präfungen ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die

Die Prüfungsakademie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen Leistung.

(4) Die Präsentation der Kunstsammlungen und des Akademischen Museums wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens sechs nach § 7 bestellten Professoren der Abteilung bzw. des Fachgebiets bestehen soll und die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann. Letztere haben nur eine

(3) Die mindlichen Prüfungen dauern je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 holt der Prüfer die anderen an einer Kollégialprüfung mitwirkenden Prüfer.

§ 15 Mühldorfer Pflanzgen und Kollegieh

(2) Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen

Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfem gemäß § 7 Abs. 1 bis 2 zu bewerten. Hierzu kann nur aus Zwingernden Grundeten abgewichen werden; die Grundte sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(1) Der Student soll darin nachweisen, dass er in der genannten Zeit (maximal drei Stunden) und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

#### § 14 Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeiten

(3) Prüfungsleistung kohneh auch in Form einer Teamarbeit zugelassen werden.  
Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Fruchtungsselektion umfaßt die Bearbeitung von Fachspezialischen und fachberübergreifenden Aufgabenstellungen umfassend, bei denen vorrangig allgemeine und fachspezifische künstlerisch/gestalterische und theoretische Grundlagen nachzuweisen sind.

## § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorpfrifung

(6) Studienten, die sich zu einem späteren Pauschalabrechnen der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling dem Zustimmt. Die Zulassung erstrekt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsregelnisse an die Prüfungsakadäten.

## § 18 Zeugnis

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (4) Erfolglose Prüfungsversuche, die an einer anderen Kunsthochschule zum Ablegen der Diplom-Vorprüfung unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten entsprechend Absatz 1 und 3 angerechnet.
- (3) Eine zweite Wiederholung des Hauptfaches ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die Übungseinheit die Prüfungsakademie erlöst der Prüfungsanstalt werden. Bei Versäumnis kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss, Leistungen des Studenten erkennen lassen, das das Studienziel erreicht werden nachdem die Prüfungsakademie Gelegentlichkeit zur Stellungnahme hatte.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Fachnoten und die Gesamtnote erhält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu untersetzen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fachern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.
- (3) Eine zweite Wiederholung des Hauptfaches ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die Übungseinheit die Prüfungsakademie erlöst der Prüfungsanstalt werden. Bei Versäumnis kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsstudenten der Prüfungsakademie Gelegentlichkeit zur Stellungnahme hatte.

## § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist erstmais nicht bestanden, wenn eine zur Diplom-Vorprüfung gehörnde Fachprüfung oder das Hauptfach mit "nicht bestanden" bewertet wurde.
- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezmalsstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sie nicht bestanden

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 2,5	= gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
--------------------------------	------------	--------------------------------	-------	---	----------------	---	---------------	---	---------------

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer
- § 20 Zulassung
- (2) Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, können entsprechend § 7 Absatz 3 und analog zu § 13 Absatz 2 und Absatz 4 - 5 abgenommen werden.
- (3) Die Fachprüfung im Hauptfach des Studiengangs bzw. Fachgebiete wird am Ende während der gesamten Dauer eines Studienabschnitts angeboten werden.
- (4) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Zehnten Semester nach Absolvieren der Prüfungsleistungen entsprechend § 16 Absatz 1 bis 4.
- (1) Die Diplomprüfung wird nur zugelassen, wenn
3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fachern gemäß der Studiendarbringung durch Vorlage von mindestens sechs Leistungsnachweisen erbracht hat.

2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studiendarbringung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fachern gemäß der Studiendarbringung durch Vorlage von mindestens sechs Leistungsnachweisen erbracht hat.
3. Bei nicht bestandener Diplom-Vorprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthalt und erkennen lässt, das die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
1. den Fachprüfung des Hauptstudiums
2. der Fachprüfung im Hauptfach
3. der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.
- (1) Die Diplomprüfung besteht aus

## § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung

### 3. Abschnitt - Diplomprüfung

- (4) Bei nicht bestandener Diplom-Vorprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthalt und erkennen lässt, das die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbelehrung zu versiehen.

- (3) Die Diplomarbeit muß von einem in Forschung und Lehre des Studiengangs bzw. des Fachgebiets tätigen Professor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgewichen und betreut werden. Ausnahmen sind entsprechend § 7 Absatz 1 möglich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Fachgebiets. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das praktische wie für das theoretische Thema der Diplomarbeit Vorschlag zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem wissenschaftlichen Abschluß. Sie soll zeigen, daß der Student in der Kunstschatz- oder gestalterischen Ausbildung selbständig, problemorientiert und schriftlich geschlossen einen Vortrag und ein Präsentationspäckchen ergründet.
- (1) Die Diplomarbeit ist eine Präsentation absehbar. Sie soll zeigen, daß der Student in der Wissenschaftlichen Ausbildung selbstisch/gestalterisch seine Melidung abgeschlossen hat.

## § 21 Diplomarbeit

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Melidung ergibt nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Melidung zurückzunehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung (Melidung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuß entgegen zu stellen. Der Ausschuß wird nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung (Melidung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums zu stellen. Der Melidung sind die Nachweise über die Zugangsveraussetzung für den entsprechenenden Studiengang beigezufügen.
- (2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung an einer Kunstschatz-wissenschaftlichen Hochschule oder in einem Studiengang an einer Gesamthochschule endgültig nicht bestanden hat.
5. Wer den Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praxissemesters im Verlauf des Hauptstudiums bzw. vor dem Prüfungssemester entsprechend der Studiendordnung erbracht hat.
4. Zugelassen wird, wer an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) für einen der befreifenden Studiengänge im Direktstudium im maritikulier ist und mindestens zwei Semester im Hauptstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) studiert hat,

## § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Arbeitsstudiell, selbstständig erarbeitet bzw. verfertigt hat und dass er keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm angegeben wurden.

(6) Die Bearbeitungsszettel für die Diplomarbeit beträgt ein Semester. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene First eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Monate zurückergegeben werden. Im Einzelfall kann auf begriindeten Antrag der Prüfungsausschüre die Bearbeitungsszettel ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Aut Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Student rechtfertigt das Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig unterschiedbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

17 entsprachend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt §

gemacht hatte.

der Anfertigung seines ersten Diplomarbeits von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch in der in § 21 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei Leistungsgen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit (1) Die Fachprüfung und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden"

## § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

das Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erzielt werden.

Durchschnit allerer anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, kann (4) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der

Diplomarbeit minderstens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomnote die Hauptfachnote Zählt dreifach die Noten anderer Fachzahlen einfaßt Folgende Bewertung wird zugrunde gelegt:

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten und der Diplomnote.

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 16 entsprachend.

## § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriftenen Fachern einer Prüfung untersetzen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Diplomnote sind (4) Die Prüfungs kommission ermittelte das Prädikat der Diplomarbeit, die Diplomnote, - Vortrag und Prüfungsge spräch des praktischen Teils einfaßt zu rechnen. - der theoretische Teil einschließlich Prüfungsge spräch zweifach und - der praktische Teil einschließlich Präsentation dreifach,

Die Prüfungs kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen/gestalterischen Diplomarbeit.

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tat sache erst nach der Ausshändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei denen Erbringung der

## § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

### 4. Abschnitt - Schlußbestimmungen

(3) Mit der Ausshändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades entsprechen dem absolvierten Studiengang erworben.

Kunstschule Berlin (Weißensee) versetzen.

Prüfungsausschusses der Abteilung Unterzeicnent und mit dem Siegel der

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des

(1) Gleicherzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgeschändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet.

## § 27 Diplomurkunde

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs/Fachgebiete unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen.

Auf Antrag des Studenten können ferner die Studien schwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

Diplomprüfung heranzogen werden.

5. die Fachnoten, die zur Berechnung der Gesamtnote der

4. die Hauptfachnote

Diplomarbeit einschließlich der Themen

3. die Noten für den praktischen und für den theoretischen Teil der

2. die Diplomnote

1. die Gesamtnote

ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

(1) Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse

## § 26 Zeugnis

Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die

- Rahmenprüfungsergebnis der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.
- Anwendung der als Satzung erlassenen Veränderungen zur 1992/93 getroffenen Rahmenprüfungsergebnis ab, es sei denn, dass sie die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der ab WS (2) Studenten, die bei Inkratfreten dieser Rahmenprüfungsergebnis bereits die

Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der ab WS (2) Studenten, die bei Inkratfreten dieser Rahmenprüfungsergebnis bereits die haben.

Diplomstudienangang an der Kunsthochschule Berlin (Weilensee) eingeschrieben für alle Studenten Anwendung, die sich nach deren Inkratfreten erstmaßig für einen Diplom-Vorprüfungsergebnis der Rahmenprüfungsergebnis findet

### § 31 Übergangsregelung

Mittlerweile in der mannlischen Form geführt.

Funktionsbezichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Alle in dieser Rahmenprüfungsergebnis aufgeführt, die Personenbezogenen mit

### § 30 Funktionsbezichnungen

Prüfungsarbeiten, die darunter bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gebracht. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weilensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüfungsberichter. Im Übrigen gilt das Verwaltungsvorfrageresetz von Berlin.

Absolventen auf Antrag in angemessener First Einsicht in seine schriftlichen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplomprüfung wird dem Studenten bzw.

### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

First von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erteilien. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

so entschiedet der Prüfungsausschuss.

Prüfung ausgeschlossen. Hat der Student die Zulassung vorzeitig zu Unrecht erwidert, Auslandsgang des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der das der Student hervorüber tauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne für nicht bestanden erklären.

Student getäuscht hat, entsprachend berichtigten und die Prüfung ganz oder teilweise

Diese Vereinbarungen zur Rahmenprüfungsrundung treten als Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Meldungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

## § 32 Inkrafttreten

- (3) Studenten, die die Diplom-Vorprüfung bei Inkrafttreten der als Satzung erlassenen Vereinbarungen zur Rahmenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der Rahmenprüfungsrundung vom 22.12.1992 ab, die Diplomprüfung jedoch nach der durch Satzung vereinbarten Rahmenprüfung.
- (4) Bei jeder Form der Übertragungsregelung sind Prüfungen und die Summe der erforderrlichen Testate/Leistungsnachweise für Pflicht- und Wahlpflichtfächere im Studiengang/Fachgebiet den Studiennordungen vom 17.01.1995 entsprechend zu erbringern.
- (5) Die Rahmenprüfungsrundung Anwendung finden.
- Auf Antrag des Studenten kann auch für die Diplom-Vorprüfung die durch Satzung vereinbarte Rahmenprüfungsrundung.

# **INHALTSÜBERSICHT**

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Getungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungssystem
- § 6 Prüfungssauschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsselektionen für Behinderte
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöß
- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Zielf, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen und Kolloquien
- § 16 Bewerfung der Prüfungsleistungen, Billigung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Wiedereholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Zulassung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewerfung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfach
- § 24 Bewerfung der Prüfungsleistungen, Billigung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiedereholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Funktionsbezichnungen
- § 31 Überangangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

## **4. Abschnitt: Schlußbestimmungen**